



## **Informationen über die Funktion von Stiftungsräten**

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ einer Personalvorsorgestiftung. Dessen Konstituierung und Zusammensetzung werden in der Stiftungsurkunde festgelegt.

Der Stiftungsrat trägt die Verantwortung für das finanzielle Gleichgewicht einer Vorsorgeeinrichtung (Art. 65 BVG). Dabei ist der Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtung die massgebende Richtgrösse. Die Definition des Deckungsgrades findet sich im Anhang zu Art. 44 BVV 2.

### **Aufgabenbereich des Stiftungsrates**

- ordnungsgemässe Durchführung der Vorsorge,
- Vertretung der Stiftung nach aussen,
- Orientierung der Anspruchsberechtigten über ihre Rechte und Pflichten.

### **Zusammensetzung**

Der Stiftungsrat einer registrierten Vorsorgeeinrichtung ist paritätisch, d.h. aus gleich vielen Arbeitgeber- wie Arbeitnehmervertretern zusammengesetzt (Art. 51 BVG). Der Grundsatz der paritätischen Verwaltung gilt für alle registrierten Vorsorgeeinrichtungen, hier auch im Bereich der weitergehenden Vorsorge.

Bei nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen haben die Arbeitnehmer das Recht auf Mitwirkung im Stiftungsrat, und zwar nach Massgabe der geleisteten Beiträge an die Stiftung (Art. 89<sup>bis</sup> Abs. 3 ZGB).

### **Aktives und passives Wahlrecht**

Alle im Rahmen der Personalvorsorgestiftung des Betriebes versicherten Arbeitnehmer sind grundsätzlich stimmberechtigt und wählbar. Die Wahl ihrer Vertreter kann z.B. durch eine Wahlversammlung oder durch Urnenwahl erfolgen.

Der Arbeitgeber bestimmt seine Vertreter selbst.

### **Zuständigkeit**

Der Stiftungsrat ist für die ordnungsgemässe finanzielle Berichterstattung (Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle) verantwortlich.

Der Stiftungsrat muss das Rechnungswesen zweckmässig organisieren und eine Finanzplanung erstellen. Dazu gehören die Budgetierung und die Liquiditätsplanung.